

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung zur zentralen Besei- tigung von Schmutzwasser**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74, 77), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert am 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert am 23.07.97, Nds. GVBl. S. 374, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 13.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Rastede betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 12.06.95
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Abwassergebühren).

### **§ 2 Abwassergebühr Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
  - 1.) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
    - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
    - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
    - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
  - 2.) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde bzw. vom Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV) unter Zugrunde-

gung des Verbrauches bzw. der Einleitungsmenge für die letzte Ableseperiode und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- 3.) Die Wassermengen nach Ziff. 1 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Anzeige ist gegenüber dem OOWV zu erstatten, wenn dieser gemäß § 9 zuständig ist. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- 4.) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat bei der Gemeinde einzureichen. Der Antrag ist nach Ablauf der Ableseperiode innerhalb eines Monats beim OOWV einzureichen, wenn dieser gemäß § 9 zuständig ist. Für den Nachweis gilt Ziff. 3. Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen.

#### § 4 Gebührensatz

Der Gebührensatz wird in einer besonderen Satzung festgesetzt.

#### § 5 Zusatzgebühren

(1) Für überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser gilt folgendes:

1. Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr erhoben.
2. Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad - dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) - den Wert von 700 g/cbm übersteigt.
3. Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i.S. von Abs. 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G * \left( x * \frac{\text{festgestellter CSB}}{700} + Y \right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach § 4, x der schmutzfrachtabhängige und Y der mengenabhängige Gebührenanteil für die öffentlichen Abwasseranlagen bedeuten.

4. Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von fünf Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen.
- (2) Für die Ablesung von Sonderzählern gilt folgendes:
- Für die Ablesung der Sonderzähler zur Ermittlung der nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Mengen nach § 3 Absatz 1 Ziffer. 4 ist eine Sondergebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt 28,00 DM, wenn die Ablesung nicht gelegentlich der Ablesung der Frischwassermenge durch den OOWV erfolgt; die Gebühr beträgt im übrigen 5,00 DM.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 12 Abs. 1 versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbauberechtigter bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 12 Abs. 1 versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist außer in den Fällen des Absatzes 2 das Kalenderjahr an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Abwassergrößenleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a)), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungs-

zeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

- (2) Soweit die Gebühr nach der von dem OOWV zugeführten Wassermenge über Wasserzähler (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a)) ermittelt und von ihm abgerechnet wird (§ 9), gilt als Erhebungszeitraum die einjährige Ableseperiode an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Die Ableseperiode beginnt und endet jeweils am Tage der Ablesung. Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum ist der für die Ableseperiode festgestellte Wasserverbrauch.  
Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte oder ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist die durchschnittliche Wassermenge je Tag bezogen auf die Ableseperiode.

## § 9

### Berechnung, Festsetzung und Einziehung durch den OOWV

Der OOWV ist für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Festsetzung und die Einziehung der Schmutzwassergebühr nach Maßgabe dieser Satzung zuständig. Gemäß § 12 Abs. 1 NKAG ist der Verband entsprechend beauftragt. Ausgenommen hiervon sind die Fälle des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 soweit die Wassermengen über Wasserzähler oder sonstige Abwassermesseinrichtungen nicht richtig oder überhaupt nicht ermittelt werden können und die Fälle in denen nach § 5 Absatz 1 (überdurchschnittlich verschmutzte Abwässer) eine Zusatzgebühr erhoben wird. Für die Feststellung, auf welche Fälle die Ausnahmeregelung gemäß dem vorstehenden Satz zutrifft, ist die Gemeinde zuständig.

## § 10

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch den Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.  
Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.  
Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Soweit der OOWV die Schmutzwassergebühr abrechnet, sind sechs Abschlagszahlungen in zweimonatlichen Abständen zu leisten. Der zwölfte Monat ist Abrechnungsmonat. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage des jeweils vorhergehenden Jahresmessergebnisses durch Bescheid festgesetzt. In diesem Bescheid werden auch die Fälligkeiten festgesetzt.  
Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig, so wird vom OOWV die Höhe der Abschlagszahlungen entsprechend seinen Regeln für die Berechnung der Wasserverbrauchsmengen und Abschläge ermittelt.  
Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und entsprechend den Angaben in dem Bescheid fällig.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr nach Abs. 1 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten ermitteln und mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

## **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde bzw. dem OOWV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde bzw. dem OOWV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde bzw. dem OOWV unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Ziff. 3, §§ 11 und 12 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 NKAG.

## **§ 14 Übergangsregelung**

- (1) Abweichend von § 9 setzt die Gemeinde Rastede in 1999 die Abwassergebühr für 1998 endgültig durch Bescheid fest.
- (2) Abweichend von der nach § 8 Abs. 2 1998 beginnenden Ableseperiode beginnt diese nicht in 1998 sondern erst am 01.01.99.

- (3) Abweichend von § 10 Abs. 2 sind von den Gebührenpflichtigen der Ablesebezirke 1338, 1339 und 1340 des OOWV in 1999 nur fünf Abschlagszahlungen zu entrichten. Die erste Abschlagszahlung entfällt.
- (4) Der Zählerstand zum 01.01.99 wird vom OOWV nach den Regeln der Frischwasserabrechnung ermittelt. Dieser Zählerstand ist der Ausgangswert für die erste Abrechnung durch den OOWV in 1999.
- (5) Für alle Fälle, für die der OOWV zuständig ist, teilt die Gemeinde dem Gebührenpflichtigen die Vorausleistungen und Fälligkeiten mit. Dies gilt nur für die erste Mitteilung der Vorausleistungen für 1999.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung der zentralen Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser vom 15.12.1998 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.1999 wird die Höhe der Gebühr nach dem sich aus Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einrichtung der zentralen Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser vom 15.12.1998 ergebenden Gebührensatz berechnet.

Rastede, 13.12.1999

gez.  
Decker, MdL  
- Bürgermeister -

(LS)

gez.  
Röttger  
- Gemeindedirektor -

Veröffentlicht am 23.12.1999 in der Nordwest-Zeitung.